

**Fachanweisung**  
**für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**  
**zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes**

### **1. Hintergrund und Ziel dieser Fachanweisung**

Aus § 45 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) wird abgeleitet, dass Kindertageseinrichtungen über eine eigene ausreichend große Außenspielfläche verfügen müssen. Aufgrund der insbesondere innerstädtischen Flächenknappheit kann diese Voraussetzung aber nicht von allen Kindertageseinrichtungen erfüllt werden. Deshalb kann in besonders gelagerten Fällen, in denen für die Elementarkinder nachweislich keine ausreichende Außenspielfläche realisierbar ist, auch eine extern gelegene Ersatzfläche als Außenspielfläche genutzt werden.

Nutzt eine Kindertageseinrichtung einen öffentlichen Spielplatz regelmäßig anstelle einer eigenen Außenspielfläche, so geht diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20). Die Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Bezirksamts (§ 4 Absatz 2 Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBl I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75)). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23. Februar 2022, Nr. 220223/6.3, soll mit dieser Fachanweisung die Ermessensausübung zur Zulassung einer anteiligen Nutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen Kriterien gesamtstädtisch geregelt werden.

Eine exklusive Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch eine Kindertageseinrichtung anstelle einer eigenen Außenspielfläche ist nicht mit der Zweckbestimmung eines öffentlichen Spielplatzes vereinbar und kann daher nicht zugelassen werden.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 28. April 2022 (HmbGVBl. S. 271), in seiner jeweils geltenden Fassung

- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnIG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBL I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), in seiner jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnIV) vom 26. August 1975 (HmbGVBl. 1975, 154), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 349), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen (WegeBenGebO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994, 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen (GartWZUstAnO) vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), in ihrer jeweils geltenden Fassung
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, in ihrer jeweils geltenden Fassung

### **3. Zuständigkeiten**

Nach Abschnitt I Nr. 1 GartWZUstAnO sind die Bezirksämter zuständig für die Durchführung des GrAnIG. Zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind das jeweilige Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) oder die für Sondernutzungen zuständige Abteilung im jeweiligen Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR).

### **4. Zulassung einer anteiligen Nutzung**

#### **4.1 Notwendige Angaben und Nachweise**

Um über die Zulassung einer Sondernutzung zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes entscheiden zu können, müssen folgende Angaben und Nachweise vorliegen:

- a) Name und Daten der Kindertageseinrichtung bzw. der Trägerin/des Trägers.
- b) Benennung des konkreten öffentlichen Spielplatzes, der genutzt werden soll.
- c) Anzahl der Elementarkinder, die den genannten öffentlichen Spielplatz regelhaft anteilig nutzen sollen.
- d) Nachweis durch eine begründete Eigenerklärung, dass keine oder keine ausreichende eigene Außenspielfläche zur Verfügung steht bzw. zu marktüblichen Bedingungen genutzt werden kann. Anforderungen an die Erklärung sind in Anlage 3 zu finden.
- e) Stellungnahme der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zu folgenden Punkten:
  - aa) Es besteht ein öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze zur Kinderbetreuung am jeweiligen Standort.
  - bb) Der öffentliche Spielplatz ist für die Elementarkinder unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitskonzepts gut zu erreichen.
  - cc) Der benannte öffentliche Spielplatz ist gemäß der Richtlinie der Sozialbehörde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 geeignet.

## 4.2 Zur anteiligen Nutzung geeignete Spielplätze

Ein öffentlicher Spielplatz ist in der Regel für eine anteilige Nutzung durch eine Kindertageseinrichtung als Surrogat für eine eigene Außenspielfläche geeignet, wenn er die folgenden Merkmale aufweist:

- a) Der Spielplatz muss dem Grunde nach für die anteilige Nutzung durch Kindertageseinrichtungen geeignet sein. Nicht geeignet sind insbesondere stark frequentierte Spielplätze (auch durch Nutzung von Kindertageseinrichtungen auf dem Ausflugswege) sowie Skateanlagen, Bolzplätze, Beachvolleyballfelder, Multifunktionsfelder und ähnliche Anlagen.
- b) Bei Spielplätzen mit einer Gesamtgröße von kleiner gleich 3.000 m<sup>2</sup> sollten im Falle einer anteiligen Nutzung mindestens 60 Prozent rechnerisch ohne anteilige Nutzungsbelegung verbleiben.
- c) Bei Spielplätzen mit einer Gesamtgröße von über 3.000 m<sup>2</sup> sollten im Fall einer anteiligen Nutzung mindestens 50 Prozent des benannten öffentlichen Spielplatzes rechnerisch ohne anteilige Nutzungsbelegung verbleiben.
- d) Unabhängig von ihrer Gesamtgröße können öffentliche Spielplätze durch mehrere Kindertageseinrichtungen regelhaft anteilig genutzt werden.
- e) Der Spielplatz sollte in einem Einzugsradius von 300 m zur Kindertageseinrichtung liegen, um einer hygienischen Verunreinigung des Spielplatzes vorzubeugen. Ausnahmen sind möglich, wenn das vorgelegte Hygiene-Konzept einen schlüssigen Umgang darlegt.

Als Gesamtgröße eines öffentlichen Spielplatzes gilt die im digitalen Grünplan der BUKEA zum Zeitpunkt der Beantragung geführte GIS-generierte Quadratmeterzahl. Für jedes Elementarkind, das den öffentlichen Spielplatz regelhaft anteilig nutzen soll, ist entsprechend der Richtlinie der Sozialbehörde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 eine Fläche von sechs m<sup>2</sup> anzusetzen.

Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze durch andere Kindertageseinrichtungen ist bei der Sozialbehörde bzw. im (zukünftigen) Nutzungskataster für öffentliche Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen ohne Außenspielfläche vor der Zulassungsentscheidung abzufragen. Dabei sind bestehende regelmäßige Nutzungen anstelle eigener Außenspielfläche ohne Sondernutzungserlaubnis zu berücksichtigen.

## 4.3 Umfang der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzung kann nur in folgendem Umfang zugelassen werden:

- a) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zur anteiligen Nutzung eines bestimmten öffentlichen Spielplatzes in einem rechnerischen Umfang von sechs m<sup>2</sup> multipliziert mit der Anzahl der Elementarkinder, die diesen Spielplatz regelhaft nutzen sollen, berechtigen. Der rechnerische Flächenanteil ist in einem der Zulassungsentscheidung beigefügten Lageplan einzuzeichnen. Die Öffentlichkeit darf während der zeitlichen Gestattung der Sondernutzung nicht von der Nutzung dieses Anteils des Spielplatzes ausgeschlossen werden. Genauso ist es dem/der Sondernutzer/in zu gestatten, auch die nicht im Lageplan gekennzeichneten Teile des öffentlichen Spielplatzes zu nutzen.
- b) Der zeitliche Rahmen der Sondernutzung ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 14:30 Uhr begrenzt. Die Berechtigung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.
- c) Vor der ersten Inanspruchnahme der Sondernutzung durch die Kindertageseinrichtung wird ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Bezirksamt und dem/der Sondernutzer/in dringend

empfohlen. Vor und nach der jeweiligen anteiligen Nutzung durch die jeweilige Kindertageseinrichtung ist keine Übergabe bzw. Abnahme vorgesehen. Die Prüfung der Verkehrssicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der üblichen Kontrollen durch das Bezirksamt.

- d) Die öffentlichen Spielplätze, die anstelle einer eigenen Außenspielfläche genutzt werden, sind mit der aus der vorlaufenden Kinder- und Jugendbeteiligung abgeleiteten Gestaltung und Ausstattung zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Pflegequalität. Es erfolgt in der Regel keine zusätzliche Ausstattung.
- e) Sofern für den Spielplatz, für den eine anteilige Nutzung beantragt wird, konkrete Bau- oder anderweitige Nutzungsabsichten (zum Beispiel andere Sondernutzungen wie Baustelleneinrichtungen oder Grundinstandsetzungen) der Freien und Hansestadt Hamburg terminiert und der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Dienststelle bekannt sind, werden diese vor der Zulassungsentscheidung angegeben und sind von der Kindertageseinrichtung bzw. dem/der Träger/in zu berücksichtigen.

#### **4.4 Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung über die Gestattung der Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Dienststelle. Im Rahmen der Abwägung sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Geeignetheit des Spielplatzes nach Ziffer 4.2 dieser Fachanweisung.
- b) Einhaltung des unter Ziffer 4.3 beschriebenen Umfangs der Sondernutzung.
- c) Nachweis durch eine begründete Eigenerklärung, dass keine oder zusätzlich notwendige eigene Außenspielfläche zur Verfügung steht bzw. zu marktüblichen Bedingungen genutzt werden kann.
- d) Stellungnahme der Sozialbehörde nach Ziffer 4.1 Buchstabe e.

Erfüllt ein Spielplatz die Kriterien nach Ziffer 4.2 Buchstaben a bis d und ist damit grundsätzlich zur anteiligen Nutzung geeignet, ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit auch für den Zeitraum einer Sondernutzung nicht von der Nutzung des öffentlichen Spielplatzes ausgeschlossen wird und die Sondernutzung so mit der grundsätzlichen Zweckbestimmung eines Spielplatzes noch vereinbar ist. Durch den unter Ziffer 4.3 begrenzten Umfang der Sondernutzung wird dies zusätzlich flankiert. Gleichzeitig liegen mit dem Nachweis der Notwendigkeit der Schaffung weiterer Plätze in Kindertageseinrichtungen auch in Quartieren, in welchen keine Freiflächen mehr verfügbar sind, gewichtige Gründe vor, die die Einschränkung des Gemeingebrauchs rechtfertigen. Über die Stellungnahme der Sozialbehörde zur Geeignetheit des öffentlichen Spielplatzes nach der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 soll erreicht werden, dass die Kindertageseinrichtung die Fläche zum beabsichtigten Zweck nutzen kann.

Ist ein Spielplatz nicht eingezäunt und erfüllt deshalb nicht die Voraussetzungen nach der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 prüft die für die Ausgestaltung, Planung und Unterhaltung der Spielplätze zuständige Dienststelle die Möglichkeit einer (zusätzlichen) Einzäunung. Eine Einzäunung kommt nur dann in Betracht, wenn kein anderer, diesen Anforderungen genügender öffentlicher Spielplatz in einer der Regelung nach Ziffer 4.2 Buchstabe e entsprechenden Entfernung zur Kindertageseinrichtung erreichbar ist. Eine Einzäunung ist abzulehnen, wenn der Errichtung eines Zauns rechtliche Vorgaben oder andere gewichtige Belange entgegenstehen. Für den Aufbau, die Unterhaltung, die Verkehrssicherheitskontrollen und ggf. den Rückbau der Einzäunung zuständig ist die für die Ausgestaltung, Planung und Unterhaltung der Spielplätze zuständige Dienststelle. Die

Kosten für die zusätzliche Ausstattung und für deren Rückbau trägt der/die Sondernutzer/in. Die zusätzliche Errichtung eines Zauns und die Kostenübernahme soll im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gestattung der Sondernutzung mit geregelt werden. Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande, ist eine gesonderte Vereinbarung über die Errichtung des Zauns vor Ergehen der Zulassungsentscheidung zu schließen.

Es ist möglich, dass ein öffentlicher Spielplatz auch aus anderen, hier nicht explizit genannten Gründen nicht für eine anteilige Nutzung geeignet ist. Diese Gründe sind im Rahmen der Ermessensausübung darzulegen. Genauso kann in Fällen, in welchen dies mit der Zweckbestimmung des Spielplatzes noch vereinbar ist, geringfügig von den genannten Vorgaben abgewichen werden.

Für den Fall, dass entgegen einer befürwortenden Stellungnahme der Sozialbehörde nach Ziffer 4.1 Buchstabe e der Antrag auf Erteilung der Sondernutzung entweder deshalb abgelehnt werden soll, weil

- die Errichtung eines Zauns als nicht möglich erachtet wird oder
- aus anderen als den sich aus Ziffer 4.2 ergebenden Gründen,

ist vor der Ablehnungsentscheidung die Sozialbehörde über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. Bei abweichenden Einschätzungen wird ein Anhörungsverfahren auf Dezernenten-/ Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung der Umwelt- und Sozialbehörde sowie im Falle einer Betroffenheit der Behörde für Kultur und Medien (Denkmalschutzamt) eingeleitet, um strittige Punkte zu erörtern und einvernehmlich zu klären.

## **5. Rahmenbedingungen für die Sondernutzung**

Weiter sollen für eine Sondernutzungserlaubnis folgende Rahmenbedingungen gelten:

- a) Wenn ein öffentlicher Spielplatz, der als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche einer Kindertageseinrichtung dient, umgestaltet, revitalisiert oder grundsaniert wird oder aus Verkehrssicherungsgründen teilweise oder ganz gesperrt wird, steht dieser Spielplatz für den Zeitraum der Baumaßnahmen nicht zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgelände. Das jeweilige Bezirksamt informiert bei Sperrungen den/die Sondernutzer/in; bei längerfristigen Sperrungen auch die Sozialbehörde. Die Kindertageseinrichtungen, die diesen öffentlichen Spielplatz als Ersatzfläche nutzen, sind am Verfahren der Spielplatzneugestaltung zu beteiligen. Ihre Belange werden mit den Belangen anderer Nutzergruppen abgewogen.
- b) Die Sondernutzungserlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden. Die Sondernutzung kann verlängert werden.
- c) Die Sondernutzungserlaubnis ist an Baugenehmigung und Betriebserlaubnis gekoppelt. Sollte die Baugenehmigung- und/oder die Betriebserlaubnis nicht neun Monate nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, erlischt die Sondernutzung.
- d) Die Kindertageseinrichtung bzw. der/die Träger/in erklärt sein/ihr Einverständnis damit, dass mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch ihn/sie in einem (zukünftigen) Nutzungskataster abgebildet wird.

## **6. Form der Zulassung**

Die Sondernutzung soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zugelassen werden. Für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, kann die Erlaubnis auch durch Verwaltungsakt gestattet werden. Es ist der anliegende Mustervertrag (Anlage 1) bzw. Musterbescheid (Anlage 2) zu verwenden.

Ergänzungen und Änderungen sollen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen vorgenommen werden.

## **7. Höhe des Sondernutzungsentgelts bzw. der Sondernutzungsgebühr**

Für die Sondernutzung der öffentlichen Spielplätze wird ein Nutzungsentgelt bzw. eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **7.1 Sondernutzungsentgelt**

Das in einem Sondernutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

Das Entgelt für eine anteilige Nutzung von öffentlichen Spielplätzen durch Kindertageseinrichtungen als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche beläuft sich derzeit monatlich auf 0,08 Prozent des aktuellen Bodenrichtwerts für Mehrfamilienhäuser des Grundstücks, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zuzüglich aktuell 0,55 Euro für Planung, Ausstattung und Unterhaltung pro rechnerisch genutztem m<sup>2</sup>. Ändert sich der oben genannte Prozentsatz, werden die betroffenen Dienststellen informiert.

Das Entgelt orientiert sich an den Kosten, die eine Kindertageseinrichtung für eine eigene Außenspielfläche aufbringen müsste und die für die Ausstattung und die Unterhaltung des Spielplatzes anfallen.

Um die unterschiedlichen Kosten für Grund und Boden unter Rückgriff auf einen transparenten, da amtlich geführten, öffentlich zugänglichen Wert möglichst genau beziffern zu können, wird auf den Bodenrichtwert für das jeweilige Grundstück, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zurückgegriffen. Bei der Berechnung wird der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser zugrunde gelegt.

Der an diesen Wert angesetzte Prozentsatz orientiert sich an dem Prozentsatz von 1,5 Prozent pro Jahr, welchen der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) aktuell ansetzt, wenn ein Grundstück über eine Erbpacht an eine Kindertageseinrichtung vergeben wird. Um zu berücksichtigen, dass ein Grundstück ohne Außenspielfläche höher bewertet wird als ein Grundstück mit Außenspielfläche, wird der Prozentsatz derzeit auf 1,0 Prozent pro Jahr abgesenkt. Daraus ergibt sich ein monatlicher Satz von 0,08 Prozent.

Die Kosten für die Planung und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richten sich nach dem durchschnittlichen Satz des jeweils aktuellen Werts, der im Rahmen der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für die Herstellung von Außenspielflächen für Kindertageseinrichtungen ermittelt wurde. Dieser beläuft sich im Jahr 2021 auf 90,00 Euro/m<sup>2</sup>. Da diese Kosten durchschnittlich nur alle zehn Jahre anfallen, werden jährlich Kosten von 9,00 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Sondernutzung werden diese Kosten um die Hälfte auf 4,50 Euro/m<sup>2</sup> gekürzt. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von 0,375 Euro/m<sup>2</sup>.

Auch bei den Unterhaltungskosten wird auf den durchschnittlichen Satz des geltenden GALK-Werts für die Unterhaltung von Außenspielflächen zurückgegriffen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2021 auf 4,50

Euro/m<sup>2</sup> im Jahr. Auch dieser Betrag ist aufgrund der begrenzten Zeit der regelhaften Nutzung auf die Hälfte, und damit auf 2,25 Euro/m<sup>2</sup> zu reduzieren. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von 0,1875 Euro/m<sup>2</sup>.

Zur Vereinfachung werden die Kosten für Planung, Ausstattung und Unterhaltung in Höhe von 0,5625 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,55 Euro/m<sup>2</sup> gerundet. Die in die Berechnung einfließenden Werte für Planung, Ausstattung und Unterhaltung werden von der GALK aktualisiert. Die entsprechende Anpassung der Berechnung wird den Bezirksämtern durch die BUKEA in einem Ergänzungsschreiben zur Fachanweisung mitgeteilt.

Sollte die so berechnete Gebühr die nach Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO zulässige Höchstgebühr überschreiten, so ist sie auf das danach zulässige Maß abzusenken. Damit soll eine Schlechterstellung im Vergleich zum Erlass einer Sondernutzungserlaubnis in Form eines Verwaltungsaktes vermieden werden.

Im Vertrag ist eine Anpassungsmöglichkeit an Kostenänderungen zu vereinbaren.

## **7.2 Sondernutzungsgebühr**

Im Fall einer Sondernutzungserlaubnis richtet sich die Nutzungsgebühr nach den Vorgaben der WegeBenGebO.

Die Sondernutzungsgebühr ist auf Grundlage von Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO festzusetzen. Die Gebühr ist im vorgegebenen Rahmen wie unter Ziffer 7.1 dargestellt zu berechnen.

Sollte die so berechnete Gebühr die nach Anlage 2 Nr. 33 WegeBenGebO zulässige Höchstgebühr überschreiten, so ist sie auf das zulässige Maß abzusenken.

## **8. Kataster der anteiligen Nutzung öffentlicher Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen**

Zukünftig wird ein Nutzungskataster geführt, aus dem die Nutzung der öffentlichen Spielplätze durch Kindertageseinrichtungen ablesbar ist. Der katasterführenden Dienststelle gegenüber sind die erforderlichen Angaben für das Nutzungskataster (mindestens: Belegenheit des betroffenen Spielplatzes, dessen ID-Nummer aus dem digitalen Grünplan, der Name der nutzenden Kindertageseinrichtung und Kinderzahl) zu übermitteln.

Darüber hinaus sind die Bezirke verpflichtet, die katasterführenden Dienststelle und die Sozialbehörde schnellstmöglich darüber zu informieren, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erlischt bzw. gekündigt wird.

## **9. Berichtswesen**

Auf ein Berichtswesen gemäß § 45 Absatz 3 BezVG wird verzichtet.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Fachanweisung tritt mit Wirkung vom 15.02.2023 in Kraft.

Die Fachanweisung ist gemäß § 45 Absatz 3 BezVG von der zuständigen Fachbehörde regelmäßig auf die Notwendigkeit ihrer Anpassung, Verbesserung und Verlängerung zu überprüfen. Die Fachanweisung soll erstmalig zum 30. Juni 2024 überarbeitet werden.

### **Anlagen**

- MUSTER Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes (Anlage 1) einschließlich der Berechnungsgrundlage für das Entgelt (Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- MUSTER Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes (Anlage 2)
- Anforderungen an die Eigenerklärung, dass keine geeignete private Außenspielfläche zur Verfügung steht (Anlage 3)